



## Satzung

des Bezirksverbandes Wiedenbrück e. V. im  
Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln.

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bezirksverband Wiedenbrück e. V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln“.

Der Sitz des Vereins ist Rheda-Wiedenbrück.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Wesen und Aufgabe

Der Bezirksverband Wiedenbrück e. V. - nachfolgend Bezirksverband genannt – im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln – nachfolgend Bund genannt – ist eine Vereinigung von Schützenbruderschaften und Schützenvereinen in den Grenzen des Altkreises Wiedenbrück, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln bekennt.

Der Bezirksverband ist eine Untergliederung des Bundes. Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln in seiner jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.

Im Sinne des Leitsatzes „Für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder des Bezirksverbandes zu folgenden Zielsetzungen:

#### 1. Bekenntnis des Glaubens durch

Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen im Bezirksverband die gleichen Rechte und Pflichten,

Ausgleich konfessioneller und sozialer Unterschiede im Geiste der Geschwisterlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.

## 2. Schutz der Sitte durch

Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,

Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahnenschwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen,

Durchführung von ethischen und gesellschaftspolitischen Bildungsveranstaltungen.

## 3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

Förderung des demokratischen Bewusstseins,

Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten heimatlichen Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießens und des historischen Fahnenschwenkens,

Pflege der Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik.

4. Der Bezirksverband widmet sich im Besonderen der Förderung der Jugendpflege und der Ausübung und Förderung des Schießsportes seiner Mitglieder.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Bezirkesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkesverbandes.

(4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Bezirksverband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Bezirkesverbandes kann jede Schützenbruderschaft oder jeder Schützenverein werden, die ihren / der seinen Sitz in den Grenzen des Altkreises Wiedenbrück hat, sich zur Satzung des Bezirkesverbandes und zum Statut des Bundes bekennt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme einer Bruderschaft / Verein in den Bund und Aufnahme in den Bezirkesverband. Über die Aufnahme in den Bezirkesverband entscheidet auf

schriftlichen Antrag, dem die Satzung der aufzunehmenden Bruderschaft / des Vereins beizufügen ist, der Bezirksbruderrat.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Auf Vorschlag des Bezirksvorstandes können Personen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln bekennen und sich um den Bezirksverband besonders verdient gemacht haben vom Bezirksbruderrat zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

## **§ 6 Schützenjugend**

(1) Die Bildung einer Schützenjugend und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen eine besondere Aufgabe des Bezirksverbandes dar. Die Jungschützen führen und verwalten sich selbstständig unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(2) Das Nähere regelt das Statut des Bezirksverbandes Wiedenbrück des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ), die von den Jungschützen der Mitglieder des Bezirksverbandes beschlossen wird. Sie darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Ausschluss aus dem Bund. Weiteres regelt das Statut des Bundes.

(2) Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Vermögens oder ein Anteil am Vermögen steht dem ausscheidenden Mitglied daher nicht zu. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der Bezirksvorstand. Bei der Wahl der Bezirksvorstandsmitglieder und bei der Festsetzung der Beiträge bzw. Umlagen sind nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder (Bezirksbruderrat) stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat die Ziele des Bezirksverbandes und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln nach besten Kräften zu fördern. Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass es an kirchlichen, schießsportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilnimmt. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme

- am Bezirkskönigsschießen,
- an Bezirksfesten,
- an Rundenwettkämpfen,

- am Bruderschaftstag,
- am Bezirksjungschützentag,
- an den Veranstaltungen der übergeordneten Organisationen des Bezirksverbandes.

### **§ 9 Beitrag**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben an den Bezirksverband Beiträge bzw. Umlagen zu leisten.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder werden vom Bezirksbruderrat festgesetzt.
- (4) Der Beitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

### **§ 10 Organe des Bezirksverbandes**

Organe des Bezirksverbandes sind der Bezirksbruderrat und der Bezirksvorstand.

### **§ 11 Bezirksbruderrat**

- (1) Der Bezirksbruderrat ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er wird aus allen Mitgliedern im Sinne von § 5 der Satzung gebildet. Er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Bezirksverbandes werden durch ihren Brudermeister / Vorsitzenden oder einen Stellvertreter mit Sitz und Stimme vertreten. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben im Bezirksbruderrat ebenfalls Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen des Bezirksbruderrates nur mit beratender Stimme teil.
- (3) Die ordentlichen Sitzungen des Bezirksbruderrates finden jährlich zweimal statt, eine in der ersten Jahreshälfte, eine in der zweiten Jahreshälfte.
- (4) Der Vorstand muss zu jeder Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher entweder schriftlich an die dem Bezirksverband zuletzt bekannte Adresse des Vorstandes der Mitgliedsbruderschaft und der Ehrenmitglieder oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Vorstandes der Mitgliedsbruderschaft und der Ehrenmitglieder einladen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vorher beim Bezirksschriftführer oder Bezirksbundesmeister des Bezirksvorstandes eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der tatsächlich vertretenen Stimmen die Behandlung zulässt.
- (6) Der Bezirksbruderrat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.

(8) Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung der ordentlichen Sitzungen des Bezirksbruderrates in der zweiten Jahreshälfte sind:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Bezirksvorstandes,
2. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
3. die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(9) Der Bezirksbruderrat nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes entgegen und ist zuständig für:

1. die Wahl des Bezirksvorstandes,
2. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
3. die Bestimmung der Kassenprüfer,
4. die Wahl der Vertreter für die Gremien des Bundes,
5. die Ernennung des Bezirkspräses,
6. die Bestätigung des Bezirksschießmeisters, des Bezirksjungschützenmeisters und des Bezirksfahنشwenkerobmanns,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
9. Anträge der Mitglieder,
10. Satzungsänderungen,
11. die Auflösung des Vereins.

(10) Der Bezirksbundesmeister oder der stellvertretende Bezirksbundesmeister bestimmt den Zeitpunkt der Sitzungen des Bezirksbruderrates und beruft sie ein. Er bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Versammlung ist vom Bezirksschriftführer ein Protokoll zu führen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(11) Außerordentliche Bezirksbruderratssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung schriftlich verlangen oder der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Bezirksbruderratssitzung beschließt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art, wie zu den ordentlichen Sitzungen.

## **§ 12 Bezirksvorstand**

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus

1. dem Bezirksbundesmeister,
2. zwei stellvertretenden Bezirksbundesmeistern,
3. dem Bezirkspräses,
4. dem Bezirksschriftführer,
5. dem Bezirksschatzmeister,
6. dem Bezirksoberst,
7. dem Bezirksschießmeister,

8. dem Bezirksjungschützenmeister,
9. dem Bezirksfahnschwenkerobmann,
10. dem amtierenden Bezirkskönig.

Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der geschäftsführende Bezirksvorstand führt den Verein im Rahmen der Satzung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus

1. dem Bezirksbundesmeister,
2. den stellvertretenden Bezirksbundesmeistern,
3. dem Bezirksschriftführer,
4. dem Bezirksschatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften ab einem Gegenstandswert von 2.500,00 € jeweils ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen den Verein vertreten soll.

(3) Der Bezirksvorstand, mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirksschießmeisters, des Bezirksjungschützenmeisters, des Bezirksfahnschwenkerobmanns und des Bezirkskönigs, wird alle fünf Jahre von den Mitgliedern des Bezirksverbandes gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsterreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Der Bezirksschießmeister, der Bezirksjungschützenmeister und der Bezirksfahnschwenkerobmann werden alle fünf Jahre von den jeweiligen Schießmeistern, Jungschützenmeistern und Fahnschwenkerobmännern der Mitglieder des Bezirksverbandes gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie werden vom Bezirksbruderrat bestätigt.

(5) Die Ernennung des Bezirkspräses richtet sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Der amtierende Bezirkskönig ist geborenes Mitglied des Bezirksvorstandes.

(6) Der geschäftsführende Bezirksvorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Bezirksbruderrates vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung, die Einberufung der Sitzungen des Bezirksbruderrates, die Festsetzung der Tagesordnung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksbundesmeisters. Für bestimmte Aufgaben kann der geschäftsführende Bezirksvorstand auch Beauftragte berufen. Über jede Vorstandssitzung ist vom Bezirksschriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Bezirksbundesmeister oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(7) Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband und den Bezirksvorstand. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und des Diözesanbruderrates. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln vorgegebenen Bestimmungen.

(8) Der stellvertretende Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister im Falle der Verhinderung. Zur Vertretung des Bezirksbundesmeisters im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat bedarf es einer schriftlichen Vollmacht des Bezirksbundesmeisters. Die Wahl des stellvertretenden Bezirksbundesmeisters bedarf ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln vorgegebenen Bestimmungen.

(9) Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistigen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

(10) Der Bezirksschriftführer besorgt die Geschäftsführung des Bezirksverbandes. Er führt das Protokoll über die Bruderratssitzungen und Bezirksvorstandssitzungen.

(11) Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverbandes. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen. Spätestens 14 Tage vor der Sitzung des Bezirksbruderrates hat er dem geschäftsführenden Vorstand den, in der Sitzung des Bezirksbruderrates, vorzutragenden Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenbelege und der Kassenbestand sind vorher von zwei Kassenprüfern, die alljährlich vom Bezirksbruderrat aus den Mitgliedsbruderschaften und -vereinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Mitglieder bestimmt werden, auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer haben den Bericht mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und diesen zu unterzeichnen.

(12) Der Bezirksoberst kommandiert bei Veranstaltungen des Bezirksverbandes die Abordnungen der Mitglieder. Er wahrt die Pflege der Tradition und des heimatlichen Schützenwesens.

(13) Dem Bezirksschießmeister obliegt die Pflege und die Überwachung des Schießsportes, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirkssprinzen- und des Bezirksschülerprinzenschießens.

(14) Die Wahl und Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters richtet sich nach der Satzung der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) im Bezirksverband Wiedenbrück.

(15) Dem Bezirksfahنشwenkerobmann obliegt die Pflege des Brauchtums des Fahنشwenkens und der Durchführung entsprechender Wettkämpfe.

### **§ 13 Bezirkskönigsschießen**

(1) Der Bezirksverband veranstaltet in jedem Jahr ein Bezirkskönigsschießen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag an den Bezirksverband geleistet hat, kann sich um die Austragung des Bezirkskönigsschießens beim Bezirksvorstand bewerben.

Die Ausrichtung des Bezirkskönigsschießens wird dem Mitglied, das sich beworben hat, durch Beschluss des Bezirksbruderrates zugesprochen.

Der Termin zur Durchführung des Bezirkskönigsschießens wird grundsätzlich vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der veranstaltenden Bruderschaft / dem veranstaltenden Verein bestimmt. Der Zeitpunkt des Bezirkskönigsschießens muss vor dem Meldeschluss des

Bundes-königsschießens liegen. Er sollte darüber hinaus so rechtzeitig im Jahr sein, dass allen amtierenden Königinnen / Königen im Bezirksverband eine Teilnahme ermöglicht wird.

### **§ 14 Bezirkskönig**

Die Amtszeit und Aufgaben des Bezirkskönigs ergeben sich aus den jeweils gültigen Richtlinien des Bezirksverbandes.

### **§ 15 Bezirksstandarte**

Die Bezirksstandarte einschließlich Zubehör wird der Bruderschaft / dem Verein des amtierenden Bezirkskönigs bei der Proklamation überreicht. Sie soll bei allen Veranstaltungen, die der Bezirksverband durchführt und an denen er teilnimmt, getragen werden.

### **§ 16 Bruderschaftstag**

Zur Förderung der christlichen Werte und des Gemeinschaftssinns veranstaltet der Bezirksverband jährlich einen Bruderschaftstag. Jedes Mitglied kann sich entsprechend der Regelung in § 13 um die Ausrichtung des Bruderschaftstages bewerben. Auf Vereinsjubiläen hat der Bezirksvorstand bei der Vergabe wohlwollend Rücksicht zu nehmen.

### **§ 17 Soziale Fürsorge**

Der Bezirksverband hat die Mitglieder und deren Vertreter gegen Haftpflichtschäden ausreichend zu versichern.

### **§ 18 Auslagenersatz**

Die Mitglieder des Bezirksverbandes und der Bezirksvorstand haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen im Rahmen der steuerlich höchstzulässigen Sätze.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

## **§ 20 Schiedsgerichtsordnung**

(1) Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln ist in der Fassung vom 19. März 2000 Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

## **§ 20 a Datenschutz**

(1) Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

(2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen oder Wahlen oder Veranstaltungen des Bezirksverbandes in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergabe an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

(3) Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

(1) Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Bruderschaften / Vereine angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes anderen Bezirksverbänden zugeordnet.

(2) Das im Falle der Auflösung vorhandene Vermögen des Bezirksverbandes, insbesondere die Bezirksstandarte, Königs- und Prinzenketten sowie andere vorhandene Sachwerte, werden zur Verwahrung an den Bund übergeben mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

(3) Bei Neugründung des Bezirksverbandes, mit gleicher Zielsetzung, sind das Vermögen und die Sachwerte – soweit noch vorhanden - dem Bezirksvorstand auszuhändigen.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Bezirksverbandes am 20.11.2002 in Kraft.

Langenberg, 19.11.2019

Mario Kleinemeier  
(Bezirksbundesmeister)

Stefan Wellerdiek  
(Stellv. Bezirksbundesmeister)

Michael Schmalenstroer  
(Bezirksschriftführer)

Norbert Brinkrolf  
(Bezirksschatzmeister)